

Insolvenz von Einzelkaufleuten

- ▶ Solvenzprüfung im Vorfeld
- ▶ Gesetzlicher Rahmen des Insolvenzrechts
- ▶ Anmeldung von Forderungen
- ▶ Weiterführende Informationen

Solvenzprüfung im Vorfeld

Die Insolvenz nicht als *companies* eingetragener Einzelkaufleute wird in England als *bankruptcy* bezeichnet. Um nicht mit einem insolventen englischen Einzelkaufmann Geschäfte zu machen, sollte ein deutscher Dienstleistungsempfänger vorher die frei im Internet zugängliche Suchmaske des Insolvenzregisters ([Individual Insolvency Register](#)) für England und Wales konsultieren. Dort sind natürliche Personen sowie Mitglieder von *partnerships* verzeichnet, die sich in England und Wales in einem Insolvenzverfahren befinden.

Gesetzlicher Rahmen des Insolvenzrechts

Die Eröffnung des *bankruptcy*-Verfahrens durch einen Gläubiger vollzieht sich ähnlich wie das *winding up* einer *company*. Die oben bei [Insolvenz von companies](#) gemachten Ausführungen zu *statutory demand*, der 750-Pfund-Sterling-Grenze sowie der 21-Tage-Frist des Schuldners gelten auch hier (sections 267 f. *Insolvency Act 1986*, sections 10.1 ff. *Insolvency Rules 2016*). Allerdings wurde **ab dem 1. Oktober 2016** die Grenze erheblich angehoben, und zwar von 750 auf **5.000 Pfund**.

Bei fehlender Reaktion des englischen Schuldners kann der Gläubiger einen Insolvenzantrag (*bankruptcy petition*) beim *High Court* oder beim für den Schuldner zuständigen *County Court* stellen, damit das Gericht eine Anhörung anberaumt. Dazu ist das Formblatt [Bank1](#) zu verwenden, wenn eine bereits fällige Forderung beansprucht wird.

Informationen zur Rechtslage in Schottland auf der Webseite des "[Accountant in Bankruptcy](#)", für Nordirland auf den Seiten des "[Courts and Tribunals Service](#)".

Anmeldung von Forderungen


Eröffnet das Gericht auf Grund der Anhörung das Insolvenzverfahren, wird grundsätzlich in gleicher Weise verfahren wie bei der Insolvenz von *companies* (vgl. [Ausführungen zur Insolvenz von companies](#)) (Sektion 322 *Insolvency Act 1986*).

Weiterführende Informationen

Vertiefende Informationen zur oben dargestellten Eröffnung des Insolvenzverfahrens für Einzelpersonen in England enthält die Broschüre "[Apply to bankrupt someone who owes you money](#)" der englischen Insolvenzbehörde *Insolvency Service*.

Da für Schottland und Nordirland (wie auch für die Insolvenz von *companies*) teilweise andere Regelungen gelten, gibt es dort auch eigene Insolvenzregister für natürliche Personen: Das schottische Insolvenzregister ([register of insolvency](#)).

INSOLVENZ VON EINZELKAUFLEUTEN

[es](#) ) steht allen Nutzern kostenfrei zur Verfügung. Entsprechendes gilt für das nordirische Register der *voluntary arrangements* .

Germany Trade & Invest (Stand: 06.03.2020)


Dieser Beitrag gehört zu:

[Insolvenzrecht](#)

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.